



TOP 05

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Ev. Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden (Beilage 48)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **7. Juli 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Die Zahl der Kirchenmitglieder geht seit Jahrzehnten zurück. Die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen müssen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden. Deshalb wurden und werden auch Kirchenbezirke aufgehoben und neu gebildet. Dies erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Halbsatz 1 Kirchenbezirksordnung durch kirchliches Gesetz.

Dementsprechend ist für den Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden dieses Kirchliche Gesetz einzubringen, das die Aufhebung der Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden und die Neubildung des Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden mit Sitz in Crailsheim bewirkt und Folgefragen klärt. Die Regelungen sind mit den Betroffenen abgestimmt.

Dem Landratsamt Schwäbisch Hall wurden gemäß § 24a Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 24 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.